



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.0594.01

FD/P090594  
Basel, 22. April 2009

Regierungsratsbeschluss  
vom 21. April 2009

## Ratschlag

zu einer Teilrevision des

### **Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)**

Anpassungen des kantonalen Rechts an das Bundesrecht:

- Unternehmenssteuerreform II
- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige
- Abschaffung der Dumont-Praxis
- Gaststaatgesetz

Amtshilfe an Behörden anderer Kantone  
Vorverlegung des allgemeinen Fälligkeitstermins beim Steuerbezug

## Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Unternehmenssteuerreform II	4
3.1 Entlastungen für Personenunternehmen (Selbständigerwerbende) .....	5
3.1.1 Steueraufschubstatbestände .....	5
3.1.2 Erleichterung der Ersatzbeschaffung .....	6
3.1.3 Reduzierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Geschäftsaufgabe .....	6
3.1.4 Bewertung des geschäftlichen Wertschriftenvermögens zum Buchwert .....	8
3.2 Entlastungen für Kapitalunternehmen und ihre Anteilsinhaber .....	8
3.2.1 Kapitaleinlageprinzip .....	8
3.2.2 Erleichterung der Ersatzbeschaffung .....	9
3.2.3 Reduktion der Mindestquote beim Beteiligungsabzug .....	9
3.2.4 Nicht vorgesehene Massnahmen .....	9
3.3 Auflösung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven .....	12
4. Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige	12
5. Abschaffung der Dumont-Praxis	13
6. Redaktionelle Anpassungen an das Gaststaatgesetz	14
7. Amtshilfe an Behörden anderer Kantone	14
8. Vorverlegung der Steuerfälligkeit bei den periodischen Steuern	15
9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	16
10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	22
11. Finanzielle Auswirkungen	22
12. Stellungnahmen anderer Behörden	23
13. Antrag	23

**Anhang:**

Synoptische Gegenüberstellung der neuen, der bisherigen und der bundesrechtlichen Bestimmungen

**Beschluss:**

Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 sowie Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 9. Februar 1989

## 1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem nachfolgend unterbreiteten Vorschlag zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (SG 640.100) sowie des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 9. Februar 1989 (SG 819.410) zuzustimmen.

## 2. Ausgangslage

In den letzten beiden Jahren hat der Bund im Bereich der direkten Steuern verschiedene Änderungen des Bundesrechts, namentlich des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) beschlossen, welche auch die Gesetzgebung der Kantone berühren und die Gegenstand der vorliegenden Gesetzesvorlage bilden. Es handelt sich um folgende Gesetzesrevisionen:

- Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 23. März 2007 (Gesetzestext: AS 2008, 2893; Botschaft des Bundesrats: BBI 2005, 4733; Inkraftsetzungsbeschluss des Bundesrats: 21. Mai 2008);
- Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gesetzestext: AS 2007, 6637; Botschaft des Bundesrats: BBI 2006, 8017; Inkraftsetzungsbeschluss des Bundesrats: 7. Dezember 2007);
- Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 (Gesetzestext: AS 2008, 4453; Botschaft des Bundesrats: BBI 2006, 8795; Inkraftsetzungsbeschluss des Bundesrats: 3. September 2008);
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 (Gesetzestext: BBI 2008, 8247; Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats: BBI 2007, 7993; Inkraftsetzungsbeschluss des Bundesrats: 25. März 2009);

Diese Gesetzesrevisionen erfordern entsprechende Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes an das Harmonisierungsrecht. Im Vordergrund steht die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II. Daneben sind auch die zwingenden bundesrechtlichen Neuerungen zur Nachbesteuerung in Erbfällen und zur Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungen und bezüglich der Abschaffung der Dumont-Praxis bei neu erworbenen Liegenschaften zu übernehmen. Zudem sind einige redaktionelle Anpassungen aufgrund des neuen Gaststaatgesetzes vorzunehmen.

Mit der Gesetzesvorlage wird ausserdem die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erteilung von Steuerauskünften durch die Steuerverwaltung an die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone sowie eine Vorverlegung des allgemeinen Fälligkeitster-

mins für die periodischen Steuern vom 31. Mai auf den 31. März des Bezugsjahrs vorschlagen.

### 3. Unternehmenssteuerreform II

Der Bund führte die Unternehmenssteuerreform II in zwei Teilschritten durch. In einer separaten Vorlage verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Indirekte Teilliquidation und Transponierung) vom 23. Juni 2006 (Gesetzestext: AS 2006, 4883; Botschaft des Bundesrats: BBI 2005, 4733). Sie trat auf den 1. Januar 2007 in Kraft und wurde vom Kanton Basel-Stadt mit der Gesetzesrevision vom 7. November 2007 (Ratschlag des Regierungsrats Nr. 07.0922.01; Bericht der WAK des Grossen Rates Nr. 07.0922.02) umgesetzt.

Die Hauptvorlage zur Unternehmenssteuerreform II wurde von den eidgenössischen Räten am 23. März 2007 verabschiedet und vom Schweizer Volk in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen. Die Unternehmenssteuerreform bringt für die Personenunternehmen sowie für die Kapitalunternehmen und deren Anteilsinhaber verschiedene steuerliche Entlastungen. Die meisten der vom Bund vorgesehenen Massnahmen müssen von den Kantonen zwingend übernommen werden. Fakultativ sind die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch eine Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen und die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Massnahmen der Unternehmenssteuerreform und ihre Verbindlichkeit für die Kantone:

	Vorgabe StHG für die Kantone
<b>Entlastungen für Personenunternehmen</b>	
Steueraufschub: - bei Verpachtung eines Geschäftsbetriebs - bei Erbteilungen - bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen (nur für Kantone mit dualistischem Grundstücksgewinnsteuersystem)	obligatorisch
Erleichterung der Ersatzbeschaffung	obligatorisch
Reduzierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit	obligatorisch
Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen zum Buchwert	obligatorisch
<b>Entlastungen für Kapitalunternehmen</b>	
Erleichterung der Ersatzbeschaffung	obligatorisch

Reduktion der Mindestquote beim Beteiligungsabzug: - für Erträge - für Kapitalgewinne	obligatorisch fakultativ
Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer	fakultativ
<b>Entlastungen für die Anteilsinhaber von Kapitalunternehmen</b>	
Einführung des Kapitaleinlageprinzips	obligatorisch
Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen	fakultativ
<b>Abschaffung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven</b>	
Übernahme der Übergangsregelung gemäss Bundesrecht	obligatorisch

### 3.1 Entlastungen für Personenunternehmen (Selbständigerwerbende)

#### 3.1.1 Steueraufschubstatbestände

##### 3.1.1.1 Verpachtung eines Geschäftsbetriebs

Entschliesst sich ein Unternehmer zur Verpachtung seines Betriebes, so wird nach der bisherigen Praxis eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit angenommen, wenn die Verpachtung länger als fünf Jahre dauert. Neu gilt eine Verpachtung nur dann als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn der Unternehmer dies bei den Steuerbehörden beantragt. Die Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit wird bei Verpachtungen von Geschäftsbetrieben somit erst dann angenommen und besteuert, wenn der Unternehmer dies auch tatsächlich verlangt.

##### 3.1.1.2 Erbteilungen

Bei einer Erbteilung sind nicht notwendigerweise alle Erben daran interessiert, den Betrieb fortzuführen. Neu können auch die Erben, die den Betrieb nicht übernehmen, von einem Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven bis zur tatsächlichen Veräußerung des geerbten Betriebs profitieren. Diese Massnahme gestattet, dass die Erben, die den Betrieb des Erblassers nicht übernehmen, nicht auf eine sofortige Auszahlung ihres Erbteils bestehen müssen, um die bei der Erbteilung fällig werdende Einkommenssteuer leisten zu können.

##### 3.1.1.3 Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen

Wird eine Liegenschaft des Geschäftsvermögens aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt, so werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt kein Geld fließt, die in der Liegenschaft enthaltenen stillen Reserven (Differenz zwischen Buchwert und Gestehungskosten) im Moment der Überführung aus steuersystematischen Gründen als Geschäftseinkommen besteuert. Dabei wird einerseits die sog. Abschreibungsquote (Differenz zwischen Buchwert und Gestehungskosten) und bei der direkten Bundessteuer und in Kantonen mit dualisti-

schem System anderseits auch die sog. Wertzuwachsquote (Differenz zwischen Geste-hungskosten und Veräußerungserlös) besteuert. Neu kann der Unternehmer verlangen, dass die Einkommenssteuer auf der Wertzuwachsquote erst dann veranlagt wird, wenn die Liegenschaft tatsächlich verkauft und damit der Veräußerungserlös tatsächlich realisiert wird. Diese Regelung hat nur für die direkte Bundessteuer und für Kantone, welche die Grundstückgewinnsteuer nach dem dualistischen System erheben, Bedeutung, weil bei die-sem System bei Veräußerungen von Geschäftsliegenschaften auf der Wertzuwachsquote nicht die Grundstückgewinn-, sondern die Einkommenssteuer erhoben wird. Im Kanton Ba-sel-Stadt, wo entsprechend dem monistischen System die Grundstückgewinnsteuer sowohl auf Privat- wie auch auf Geschäftsliegenschaften erhoben wird, kommt es bei Überführung einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen nur zur Besteuerung der Abschrei-bungsquote, nicht hingegen der Wertzuwachsquote. Eine Anpassung des kantonalen Steu-ergesetzes ist hier deshalb nicht nötig.

### **3.1.2 Erleichterung der Ersatzbeschaffung**

Ein Personenunternehmen muss seine Produktionsmittel nicht nur ersetzen, wenn sie amor-tisiert oder technisch überholt sind. Häufig erfordern Veränderungen auf dem Markt oder Neuerungen in technischen Abläufen eine Neuausrichtung der geschäftlichen Tätigkeit. In diesen Fällen müssen die bisherigen Anlagegüter ganz oder teilweise ersetzt werden. Nach der bisherigen Regelung können die stillen Reserven steuerneutral auf dem Ersatzgut über-tragen werden, wenn das Ersatzgut die gleiche Funktion aufweist wie das ersetzte Anlage-gut. Bei technischen Neuerungen ist diese Funktionsgleichheit jedoch oft nicht gegeben. Damit die stillen Reserven trotzdem steuerneutral übertragen werden können, verlangt die neue Regelung lediglich noch, dass das Ersatzobjekt betriebliches Anlagevermögen dar-stellt.

### **3.1.3 Reduzierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Geschäftsaufgabe**

Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, so werden alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert. Die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit kann dadurch geschehen, dass der Betrieb stillgelegt und das Umlauf- und Anlagevermögen an Dritte veräussert oder ins Privatvermögen des Unternehmers überführt wird. Der Betrieb kann aber auch weiter bestehen und als Ganzes an Dritte verkauft werden. In beiden Fällen werden die stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen aufgelöst. Ein allfälliger Liquidati-onsgewinn stellt steuerbares Einkommen des Unternehmers dar. Nach heutiger Regelung wird der Liquidationsgewinn zum Zeitpunkt der Auflösung zusammen mit dem übrigen Ein-kommen erfasst.

Um die Steuerbelastung und die Steuerprogression zu mildern, bestimmt der Bund, dass bei einer definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit neu die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinn) nicht mehr zusammen mit dem übrigen Einkommen, sondern separat und zu günstigeren Bedingungen besteuert wer-den. Dahinter steht die Überlegung, dass Liquidationsgewinne aufgeschobene ordentliche Jahresgewinne sind, die sich deshalb nicht auf die Steuerprogression auswirken sollten.

Bis zur Einführung des StHG im Jahre 2001 kannte der Kanton Basel-Stadt eine privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. Sofern der Selbständigerwerbende keine angemessene Vorsorge hatte und seine Erwerbstätigkeit endgültig aufgab, wurden drei Fünftel des Liquidationsgewinns ordentlich besteuert und zwei Fünftel dem privilegierten Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge unterstellt.

Die vom Bund vorgesehene Regelung gemäss Unternehmenssteuerreform ist wesentlich komplexer. Wird der Liquidationsgewinn zwecks Deckung von Vorsorgelücken zum Einkauf von Beitragsjahren in die berufliche Vorsorge verwendet, so wird der Einkaufsbetrag abgezogen und erst beim späteren Bezug der Vorsorge steuerbar (als Rente zusammen mit dem übrigen Einkommen oder als Kapitalleistung separat vom übrigen Einkommen zum privilegierten Vorsorgetarif). Nimmt der Selbständigerwerbende trotz Deckungslücke keinen Einkauf vor oder ist er keiner zweiten Säule angeschlossen, so kann auf Antrag ebenfalls ein Betrag im Umfang der nachgewiesenen zulässigen Deckungslücke vom steuerbaren Liquidationsgewinn abgezogen werden; jedoch ist dieser Betrag nicht steuerfrei, sondern ist, da er dem Unternehmer zufließt, als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar.

Der Restbetrag, der nach Abzug des Vorsorgebedarfs vom Liquidationsgewinn verbleibt, ist ebenfalls separat vom übrigen Einkommen steuerbar. Bei der direkten Bundessteuer wird für die Bestimmung des Steuersatzes ein Fünftel des Liquidationsgewinnes herangezogen, wobei in jedem Fall aber ein Mindestsatz von zwei Prozent gilt. Wie die Kantone den Steuersatz bestimmen, liegt in ihrem Ermessen. Der Regierungsrat schlägt für die Bestimmung des Steuersatzes die gleiche Regelung wie bei der direkten Bundessteuer vor. Das heisst, dass für den Steuersatz bloss ein Fünftel des Gewinnrestbetrags massgebend ist; hingegen ist anders als beim Bund kein Minimalsatz nötig, weil im baselstädtischen Steuertarif keine Freigrenzen eingebaut sind und die Besteuerung direkt mit einem Steuersatz von 23.5% einsetzt.

Die Neuregelung lässt sich am Beispiel einer alleinstehenden Person wie folgt darstellen:

	steuerbares Einkommen		Steuerbetrag
Übriges Einkommen (bspw. Vermögensertrag)	150'000	steuerbar zum Steuersatz von 23.5% (= Steuersatz nach Tarif A)	35'250
Liquidationsgewinn Besteuerung wie folgt: Einkauf Vorsorge	750'000 - 80'000	abziehbar	
Übrig bleibende Vorsorgelücke	120'000	steuerbar zum Steuersatz von 5.29% (= Steuersatz gemäss Vorsorgetarif)	6'350
Restbetrag Liquidationsgewinn	550'000	steuerbar zum Steuersatz von 23.5% (= Steuersatz für ein Einkommen von CHF 110'000 bzw. 1/5 von 550'000)	129'250
Total steuerbares Einkommen Total Einkommenssteuer	820'000		170'850
Zum Vergleich: Besteuerung nach bisherigem Recht Entlastung in CHF Entlastung in %	820'000	steuerbar zum Steuersatz von 25.39% (= Steuersatz nach Tarif A)	208'200 37'350 17.94%

Wird ein Personenunternehmen bei Ableben des Betriebsinhabers von den Erben nicht weitergeführt, so haben auch sie Anspruch auf eine besondere Besteuerung des Liquidationsgewinns. Damit können sie von denselben Steuerfolgen wie der Betriebsinhaber profitieren. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Todesjahres.

### **3.1.4 Bewertung des geschäftlichen Wertschriftenvermögens zum Buchwert**

Hält ein Personenunternehmen in seinem Geschäftsvermögen Wertschriften, so werden diese bei der Vermögenssteuer zum Verkehrswert bewertet. Die Unternehmenssteuerreform sieht neu vor, dass Wertschriften des Geschäftsvermögens zum steuerlich massgeblichen Buchwert (Einkommenssteuerwert) besteuert werden. Die Bewertung zum Buch- statt zum Verkehrswert bringt für die Personenunternehmen Entlastungen. Sie vereinfacht ausserdem das Deklarations- und Veranlagungsverfahren, weil bei der Veranlagung des beweglichen Geschäftsvermögens konsequent auf die Bilanzwerte abgestellt werden kann. Das Abstellen auf den Buchwert ist für den Kanton Basel-Stadt nicht neu, bis zur Einführung des StHG im Jahre 2001 kannte er die gleiche Regelung.

## **3.2 Entlastungen für Kapitalunternehmen und ihre Anteilsinhaber**

### **3.2.1 Kapitaleinlageprinzip**

Bei der direkten Bundessteuer und in den meisten Kantonen gilt als steuerbarer Vermögensertrag jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellt (Nominal- oder Nennwertprinzip). Aktionäre müssen deshalb auch Aufgelder oder sonstige von ihnen auf das Konto Reserven einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen (Substanz- oder Liquidationsdividende). Die Unternehmenssteuerreform II sieht nun anstelle des Nominalwertprinzips die Einführung des Kapitaleinlageprinzips vor. Danach sollen alle von den Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen, bei Rückzahlung in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt werden und somit steuerfrei bleiben. Dieser Wechsel vom Nominalwert- zum Kapitaleinlageprinzip ist sachgerecht. Er bewirkt, dass das Kapital, das die Aktionäre aus eigenen Mitteln in die Gesellschaft eingebracht haben, bei einer Kapitalentnahme oder bei einer Liquidation der Gesellschaft nicht wie eine Gewinnausschüttung der Gesellschaft besteuert wird.

Nach der geltenden Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt gilt im Unterschied zum Bund und allen anderen Kantonen nicht das Nominalwert-, sondern das sog. Gestehungskostenprinzip. Danach muss der Aktionär im Falle einer Liquidation der Unternehmung als Vermögensertrag nur die Differenz zwischen dem ausgeschütteten Liquidationserlös und seinen Gestehungskosten für den Erwerb der Aktien versteuern (§ 14 StV). Das Gestehungskostenprinzip wirkt sich damit ähnlich aus wie das Kapitaleinlageprinzip, weil der Aktionär das von ihm eingebrachte Kapital nicht versteuern muss. Im Unterschied zum Kapitaleinlageprinzip fällt beim Gestehungskostenprinzip die Gewinnausschüttung der Gesellschaft bei einer Beteiligung, die nicht durch Aktienliberierung, sondern durch nachträglichen Kauf erworben wurde, in eine Bemessungslücke, weil dem Aktionär als Vermögensertrag nicht der von der Gesellschaft erwirtschaftete Gewinn bzw. nicht die Differenz zwischen dem Liquidationserlös und dem

von ihm und seinen Rechtsvorgängern eingebrachten Kapital steuerlich angerechnet wird, sondern bei ihm nur die Differenz zwischen dem Liquidationserlös und dem von ihm bezahlten Aktienpreis besteuert wird.

Mit der Unternehmenssteuerreform wird das Kapitaleinlageprinzip auf eine klare und auch für die Kantone verbindliche gesetzliche Grundlage gestellt. Das Kapitaleinlageprinzip ist für die Kantone zwingend und somit auch vom Kanton Basel-Stadt zu übernehmen. Der Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip ist zudem sachgerecht, weil dadurch Besteuerungslücken vermieden werden.

### **3.2.2 Erleichterung der Ersatzbeschaffung**

Wie bei den Personenunternehmen sind die Anforderungen für eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung erleichtert worden. Das Ersatzgut muss nicht mehr die gleiche Funktion aufweisen wie das ersetzte Objekt. Es genügt, dass das Ersatzobjekt zum betrieblichen Anlagevermögen gehört.

Neu möglich ist auch eine Ersatzbeschaffung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Kapitals oder 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht. Bisher musste die Mindestquote 20% des Kapitals betragen.

### **3.2.3 Reduktion der Mindestquote beim Beteiligungsabzug**

Hält eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft heute eine Beteiligung von mindestens 20% oder 2 Mio. Franken Verkehrswert an einer anderen Gesellschaft, so werden die Erträge aus dieser Beteiligung aufgrund des Beteiligungsabzugs von der Besteuerung ausgenommen. Der Beteiligungsabzug dient der Vermeidung von wirtschaftlichen Drei- oder Mehrfachbelastungen bei Kapitalunternehmen mit massgeblichen Beteiligungen. Mit der Unternehmenssteuerreform II werden die Mindestbeteiligungslimiten für die Anwendung des Beteiligungsabzugs neu auf 10% oder 1 Mio. Franken Verkehrswert gesenkt, was eine erleichterte Anwendung des Beteiligungsabzugs bedeutet. Die Herabsetzung der Mindestlimiten ist bei Dividendenerträgen für die Kantone zwingend. Bei Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von während mindestens eines Jahres gehaltenen massgeblichen Beteiligungen ist die Senkung der Mindestlimiten dagegen optional. Eine Vereinheitlichung der Limiten drängt sich aus Gründen der Steuerharmonisierung und aus standpolitischen Überlegungen auf. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Mindestlimite von bisher 20% analog zur direkten Bundessteuer auch für Kapitalgewinne auf 10% zu senken.

### **3.2.4 Nicht vorgesehene Massnahmen**

#### **3.2.4.1 Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen**

Von einer wirtschaftlichen Doppelbelastung spricht man, wenn die von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft versteuerten und ausgeschütteten Gewinne auch von den Anteilsinhabern voll versteuert werden müssen. Die doppelte Belastung besteht darin, dass der Unternehmensgewinn ein erstes Mal auf der Ebene der Gesellschaft und ein zweites Mal beim Aktionär besteuert wird. Diese Doppelbelastung wird regelmässig als nicht sachgerecht

kritisiert, weil der Aktionär den Gewinn, den er aus seinem Einsatz von Arbeit und Kapital erwirtschaftet, zweimal versteuern muss, einmal als Gewinn der Gesellschaft und einmal als Dividendenausschüttung, und weil die wirtschaftliche Doppelbelastung dem Gebot einer rechtsformneutralen Besteuerung von Personenunternehmen (Einzelfirmen, Kollektivgesellschaften) und Kapitalunternehmen (Aktiengesellschaften, GmbH) widerspreche. Andere Meinungen verneinen eine solche Doppelbelastung, weil nicht die gleiche Person, sondern zwei unterschiedliche Steuersubjekte besteuert werden, und lehnen dementsprechend eine Teilbesteuerung des Dividendenertrags ab. Auch privilegiere die Teilbesteuerung die Dividenden gegenüber anderen Arten von Einkünften und schaffe Anreize zur Umqualifizierung von Aktionärssalären in Beteiligungsertrag zwecks Umgehung der Sozialversicherungsabgaben. Zudem sei die Teilbesteuerung volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, weil sie die Unternehmen zur Ausschüttung ihrer Gewinne animiere, statt sie zur Bildung von Reserven für Krisenzeiten zu bewegen. Schliesslich sei auch die Frage der Verfassungsmässigkeit der Teilbesteuerung von Dividenden nicht geklärt, ein Entscheid des Bundesgerichts über die hängigen Beschwerden aus den Kantonen Baselland und Zürich ist noch nicht ergangen.

In der Schweiz werden zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung zwei Methoden angewandt, die Teilbesteuerung und das Teilsatzverfahren. Bei der Teilbesteuerung, wie sie die Unternehmenssteuerreform II für die direkte Bundessteuer vorsieht und für die Kantone fakultativ zulässt, wird der Beteiligungsertrag im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur teilweise besteuert. Beim Teilsatzverfahren wird der Beteiligungsertrag dem gegenüber voll in die Bemessungsgrundlage einbezogen, hingegen wird der Steuerbetrag durch eine Reduktion des Steuersatzes auf dem Beteiligungsertrag ermässigt. Die Kantone können zwischen beiden Methoden wählen. Mittlerweile sehen die meisten Kantone die Möglichkeit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vor, wobei sich ein Trend zur Teilbesteuerung analog direkte Bundessteuer abzeichnet. Grosse kantonale Unterschiede bestehen bezüglich der Höhe der Ermässigung und des zulässigen Mindestmass für qualifizierte Beteiligungen.

Mit der Gesetzesrevision zum Steuerpaket unterbreiteten der Regierungsrat und die WAK dem Grossen Rat einen Vorschlag zu Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch Reduktion des Einkommenssteuersatzes auf 60% für Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10% des Grundkapitals (Ratschlag des Regierungsrats Nr. 07.1357.01; Bericht der WAK Nr. 07.1357.02). Dieser Vorschlag wurde vom Grossen Rat anlässlich der Verabschiedung der Gesetzesvorlage am 13. Dezember 2007 mit 60:60 Stimmen und Stichentscheid der Präsidentin knapp abgelehnt. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesvorlage sieht der Regierungsrat davon ab, erneut einen Vorschlag zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung einzubringen. Nicht nur wurde die Milderung der Dividendenbesteuerung vom Grossen Rat abgelehnt. Sie wurde auch von den Stimmberchtigten von Basel-Stadt an der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 zur Unternehmenssteuerreform II, deren einziger umstrittener Punkt die Teilbesteuerung der Dividenden war, mit 26'494 Nein- zu 18'952 Ja-Stimmen (58.3% zu 41.7%) deutlich abgelehnt. Ein erneuter Vorschlag des Regierungsrats zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung kurze Zeit nach diesem ablehnenden Verdikt würde als Zwängerei und Missachtung des Volkswillens verstanden. Zudem hat die Basler CVP am 17. Januar 2008 eine Volksinitiative betreffend "Milderung der doppelten Besteuerung bei KMU" lanciert, sodass sich die Frage nach einer Teilbe-

steuerung der Dividenden im Falle eines Zustandekommens der Initiative bei deren Behandlung stellen wird.

### **3.2.4.2 Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer**

Mit der Unternehmenssteuerreform II erhalten die Kantone neu die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer der juristischen Personen anzurechnen. Mit dieser Massnahme sollen profitable Unternehmen entlastet und gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass alle Unternehmen mindestens die Kapitalsteuer zu leisten haben. Für die Kantone ist die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer optional. Gemäss einer Umfrage der Eidgenössischen Steuerverwaltung beabsichtigt ein Teil der Kantone, darunter die Kantone Baselland, Luzern, St. Gallen und Waadt, die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer einzuführen, oder hat dies, wie die Kantone Aargau und Thurgau, bereits getan. Bei der direkten Bundessteuer stellt sich die Frage der Anrechnung hingegen nicht, weil die Kapitalsteuer im Jahre 1998 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform I abgeschafft wurde.

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bewirkt eine teilweise oder vollständige Reduktion der Kapitalsteuer. Davon profitieren alle Unternehmen, die einen steuerbaren Gewinn erzielen und eine Gewinnsteuer entrichten. Dagegen haben Unternehmen, die mangels Gewinn keine Gewinnsteuer schulden, von einer Anrechnung keinen Vorteil. Für den Fiskus hat die Anrechnung gegenüber einer linearen Reduktion des Kapitalsteuersatzes den vorteilhaften Effekt, dass die Einnahmen aus der Kapitalsteuer auch in konjunkturschwachen Zeiten sichergestellt bleiben. Damit erhält die Kapitalsteuer die Funktion einer Minimalsteuer.

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer hätte für den Kanton Basel-Stadt Steuerausfälle von rund CHF 60 Mio. zur Folge. Angesichts des zu erwartenden Rückgangs der Steuereinnahmen wegen der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise und des Minderertrags aufgrund des Steuerpakets sind Steuerausfälle in der Höhe von CHF 60 Mio. für unseren Kanton gegenwärtig nicht zu verantworten. Sie wären wegen der relativ grossen Bedeutung der Kapitalsteuer auch wesentlich höher als in anderen Kantonen: In Baselland bspw. beträgt der Steuerausfall bei einer Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer für den Kanton lediglich CHF 7 Mio. und für die Gemeinden rund CHF 3 Mio., falls diese von der optionalen Anrechnungsmöglichkeit überhaupt Gebrauch machen; im Kanton Aargau macht der Ausfall für den Kanton und die Gemeinden rund CHF 33 Mio. aus.

Angesichts der massiven finanziellen Auswirkungen unterbreitet der Regierungsrat keinen Vorschlag für eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Ohnehin hätte nach seiner Auffassung eine weitere Senkung der Gewinnsteuer eine stärkere und nachhaltigere Wirkung auf die Attraktivität des Unternehmens- und Steuerstandorts als eine Ermässigung der Kapitalsteuer. In Anbetracht der schwierigen Wirtschaftslage, der unsicheren Entwicklung der staatlichen Einnahmen und auch des ungewissen Ausgangs des Steuerstreits mit der EU sollte, damit deren Auswirkungen und Folgen besser abgeschätzt werden können, von einer voreiligen Senkung der Kapitalsteuer abgesehen werden.

### **3.3 Auflösung der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven**

Mit der Unternehmenssteuerreform II hat der Bund beschlossen, das konjunkturpolitische Instrument der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven abzuschaffen und die beiden diesbezüglichen Bundesgesetze (Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) vom 20. Dezember 1985, SR 823.33; Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 30. September 1954, SR 823.31) aufzuheben. Das Instrument der Arbeitsbeschaffungsreserven habe sich nicht bewährt, die Wirtschaft sei zu keinem Zeitpunkt bereit gewesen, jenes Ausmass an Reserven zu bilden, mit dem sich ein makroökonomischer Effekt hätte erzielen lassen (Botschaft des Bundesrats: BBI 2005, 4836). Für die Auflösung der nach dem ABRG gebildeten Arbeitsbeschaffungsreserven sieht der Bund in Art. 26a eine am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Übergangsregelung vor. Danach können ab diesem Zeitpunkt keine neuen Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden. Die Freigabe der noch bestehenden Reserven hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in der Verordnung über die letztmalige allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven vom 12. Dezember 2008 (SR 823.331.2) geregelt. Nach Art. 3 dieser Verordnung haben die Unternehmen ihren gesamten Bestand an Arbeitsbeschaffungsreserven bis zum 31. Dezember 2010 aufzulösen.

Gemäss der Bundesgesetzgebung sind steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven davon abhängig, dass sie auch von den Kantonen zugelassen werden. Die Kantone haben deshalb entsprechende Anschlussgesetze erlassen. Im Kanton Basel-Stadt ist es das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 9. Februar 1989 (SG 819.410). § 1 dieses Gesetzes sieht vor, dass der Kanton und die Gemeinden den Unternehmen Steuervergünstigungen gewähren, welche Reserven nach dem ABRG ausscheiden, und dass die Bestimmungen des Bundesrechts gelten, soweit das kantonale Gesetz nichts Abweichendes vorsieht. Nachdem das Bundesrecht gemäss Art. 26a Abs. 1 ABRG die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven seit 1. Juli 2008 nicht mehr zulässt, ist dies auch für die kantonalen Steuern nicht mehr möglich. Für die Freigabe wird in § 12a Abs. 2 des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen, dass das Bundesrecht analog gilt. Die Freigabe der Reserven durch den Bund wirkt sich automatisch auch für den Kanton aus. Im Kanton Basel-Stadt betragen die Arbeitsbeschaffungsreserven zum gegenwärtigen Zeitpunkt rund CHF 170 Mio. Deren Auflösung und Verwendung bis spätestens 31. Dezember 2010 erfolgt angesichts der Wirtschaftskrise zum richtigen Zeitpunkt. Auf die Steuereinnahmen des Kantons hat die Auflösung keine finanziellen Auswirkungen, da Arbeitsbeschaffungsreserven bereits bei ihrer Bildung steuerwirksam als Aufwand verbucht werden konnten. Ihre Auflösung innert der vom Gesetz vorgesehenen Frist wirkt sich nur handelsrechtlich aus.

### **4. Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige**

Am 20. März 2008 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige verabschiedet (Gesetzesbeschluss: AS 2008, 4453; Botschaft des Bundesrats: BBI 2006, 8795). Mit dieser Gesetzesnovelle soll im Sinne einer Amnestie einerseits die Nachbesteuerung des vom Erblasser nicht deklarierten Einkommens und Vermögens bei den Erben ver-

einfach und andererseits auf eine Bestrafung der steuerpflichtigen Person bei erst- und einmaliger Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung verzichtet werden. Ziel der Revision ist es, die betreffenden Steuerpflichtigen zu motivieren, bisher unversteuerte Vermögenswerte dem Steuerkreislauf zuzuführen, wodurch entsprechende Steuermehreinnahmen resultieren sollen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sind vom Bundesrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt worden (Bundesratsbeschluss vom 3. September 2008). Die Neuerungen gelten nicht nur für den Bund, sondern zwingend auch für die Kantone.

Bei der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen können die Erben eines Steuerpflichtigen bei Offenlegung der von ihm begangenen Steuerhinterziehung von einer günstigeren Besteuerung profitieren. Neu werden die Nachsteuer und die Verzugszinsen nur noch für die letzten drei Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers erhoben. Bisher galt eine Zeitspanne von zehn Jahren. Auf diese Weise erhalten die Erben einen Anreiz, das vom Erblasser hinterzogene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge der Legalität zuzuführen. Die Erben kommen allerdings nur dann in den Genuss der vereinfachten Nachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten erfüllen. Hatte die Steuerbehörde bereits Kenntnis von der Steuerhinterziehung, wird keine verkürzte Nachbesteuerung gewährt, sondern es erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Bei der straffreien Selbstanzeige durch den Steuerpflichtigen wird, wenn er die eigene Steuerhinterziehung aus eigener Initiative offen legt, einmalig auf die Erhebung einer Steuerbusse verzichtet. Nach bisherigem Recht wird eine Person, die sich selbst anzeigt, mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft. Der Steuerpflichtige hat jedoch die ordentliche Nachsteuer sowie die Verzugszinsen zu bezahlen.

Natürliche und juristische Personen, die an einer Steuerhinterziehung teilnehmen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung des Vertreters), können ebenfalls eine Selbstanzeige vornehmen, damit sie von der Busse und der solidarischen Haftung für die hinterzogene Steuer befreit werden.

## 5. Abschaffung der Dumont-Praxis

Am 3. Oktober 2008 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 verabschiedet (Gesetzestext: BBI 2008, 8247; Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats: BBI 2007, 7993). Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft (Bundesratsbeschluss vom 25. März 2009). Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebungen anzupassen.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der bisherigen Praxis der meisten Kantone kann, wer eine vernachlässigte Liegenschaft erwirbt und vom früheren Eigentümer unternommene Unterhaltsarbeiten (Instandstellungskosten) während der ersten fünf Jahre seit dem Erwerb ausführt, deren Kosten steuerlich nicht in Abzug bringen (sog. Dumont-Praxis). Im Kanton Basel-Stadt wird die Dumont-Praxis nur sehr zurückhaltend angewendet, nämlich dann, wenn der vernachlässigte Zustand der neu erworbenen Liegenschaft offenkundig ist und von der Steuerbehörde klar nachgewiesen werden kann. In den letzten Jahren sind die

Instandstellungskosten nur in wenigen Fällen nicht zum Abzug zugelassen worden. Die Abschaffung der Dumont-Praxis hat für den Kanton daher keine nennenswerten Auswirkungen und führt kaum zu Steuerausfällen. Die neuen Bundesbestimmungen sollen gleichwohl im kantonalen Gesetz verankert werden, damit klar zum Ausdruck kommt, dass die Instandstellungskosten auch in den ersten fünf Jahren nach Erwerb einer Liegenschaft abziehbar sind. Die Abziehbarkeit der Instandstellungskosten bei der Einkommenssteuer bedeutet umgekehrt, dass sie bei der Grundstücksgewinnsteuer nicht als wertvermehrende Aufwendungen geltend gemacht und abgezogen werden können.

## 6. Redaktionelle Anpassungen an das Gaststaatgesetz

Am 1. Januar 2008 trat das neue Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz, GSG; SR 192.12) in Kraft. In diesem Gesetz werden die Nutzniesser von Vorrechten und Immunitäten im Sinn des internationalen Rechts definiert. Ihnen stehen unter anderem gewisse Privilegien im Steuerbereich zu. Dementsprechend gewährt die Schweiz als Gaststaat von internationalen Institutionen und Organisationen Steuerbefreiungen. Desgleichen sind auch die in offizieller Eigenschaft für diese Gremien tätigen Personen von den direkten Steuern befreit, entweder auf ihrem ganzen Einkommen und Vermögen oder nur auf dem Gehalt aus der internationalen Tätigkeit. Der Umfang dieser Befreiung hängt von der Funktion der begünstigten Person ab. Mit dem Gaststaatgesetz sind die entsprechenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsrechts geändert und an die Terminologie des Gaststaatgesetzes angepasst worden. Sie sind auch vom kantonalen Recht zu übernehmen. Materiell ändert sich gegenüber dem bisherigen Recht nichts.

## 7. Amtshilfe an Behörden anderer Kantone

Die interkantonale Amtshilfe an Behörden anderer Kantone ist gegenwärtig nur unter Steuerbehörden möglich oder wenn dafür eine bundesrechtliche Grundlage besteht. Nach gelgendem Recht erteilen die Steuerbehörden einander kostenlos die für den Vollzug des Steuerrechts erforderlichen Auskünfte (§ 139 StG, Art. 39 Abs. 2 StHG). Des Weiteren kann die Steuerverwaltung die nötigen Informationen bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons einholen (§ 140 StG, Art. 39 Abs. 3 StHG). Schliesslich erteilt die Steuerverwaltung den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons Auskunft, soweit dafür eine Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht (§ 138 Abs. 2 StG) oder soweit diese Behörden die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (§ 141 StG). Bei Fehlen einer rechtlichen Grundlage ist die Gewährung von Amtshilfe an die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone hingegen nicht möglich. Die Steuerverwaltung gibt in solchen Fällen keine Auskünfte.

Das Fehlen einer Möglichkeit, den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, Auskünfte zu erteilen, behindert die Verwaltungstätigkeit nicht nur der ausserkantonalen, sondern auch der kantonalen Behörden. Weil die Steuerverwaltung Basel-Stadt den Behörden anderer Kantone keine Auskünfte erteilen darf, geben mangels Gegenrecht auch die Steuerämter der anderen Kantone den Verwaltungsbehörden des Kantons Basel-Stadt keine Auskunft.

Vom fehlenden Informationsaustausch sind vor allem die Behörden im Sozialbereich betroffen. So benötigt beispielsweise die Sozialhilfe Basel-Stadt von den Steuerämtern anderer Kantone häufig Informationen zur Abklärung der Verwandtenunterstützungspflicht oder allfälliger Rückforderungsansprüche gegenüber ehemaligen Sozialhilfebezügern. Auch das Amt für Ausbildungsbeiträge ist zur Abklärung von Stipendiengesuchen oder Darlehensgewährungen auf die Angaben der Steuerbehörden über den Gesuchsteller und dessen Eltern angewiesen. Informationsbedarf haben die Sozialbehörden ferner im Bereich der Alimentebewilligungen, der Mietzinsbeiträge, der Krankenversicherungsprämienverbilligungen sowie bei Subventionierungen von Tagesbetreuungen und Heimunterbringungen von Kindern und Jugendlichen. Schliesslich wird auch das neue Sozialleistungsharmonisierungsgesetz einen erhöhten Bedarf nach einem effizienten Informationsaustausch mit den Behörden anderer Kantone mit sich bringen.

Der Regierungsrat schlägt zur Verbesserung der Amtshilfe gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone deshalb vor, die in § 141 StG vorgesehene innerkantonale Auskunftspflicht auch auf Behörden anderer Kantone anzuwenden, soweit diese Behörden die einverlangten Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und der andere Kanton Gegenrecht hält. Die Ausweitung der Auskunftspflicht steht im Einklang mit Art. 39 Abs. 1 StHG.

Die Regelung der Amtshilfe an Behörden anderer Kantone wurde vom Regierungsrat bereits einmal im Rahmen der Gesetzesvorlage zur Reorganisation der Steuergerichtsbarkeit vorgeschlagen (Ratschlag Nr. 08.1440.01 vom 10. September 2008). Diese Gesetzesvorlage scheiterte allerdings (Kommissionsbericht Nr. 08.1440.02 vom 21. Januar 2009), wobei nur die Frage der Reorganisation der Steuerjustiz umstritten war. Unbestritten und von der grossräumlichen Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grundsatze nach begrüsst wurde hingegen die Regelung der interkantonalen Amtshilfe. Sie wird im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs vom Regierungsrat deshalb erneut vorgeschlagen.

## **8. Vorverlegung der Steuerfälligkeit bei den periodischen Steuern**

Der in § 194 Abs. 1 lit. a StG verankerte allgemeine Fälligkeitstermin ist der Zeitpunkt, ab welchem die periodischen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer der juristischen Personen) zu bezahlen sind. Erzwingen lässt sich die Zahlung der Steuer auf diesen Zeitpunkt allerdings nicht, so lange die Veranlagungsverfügung (Steuerrechnung) noch nicht eröffnet und in Rechtskraft erwachsen ist. Der allgemeine Fälligkeitstermin ist ausserdem der massgebliche Moment für die Berechnung des Ausgleichszinses (§ 195 Abs. 1 und 2 StG). Bis zum Fälligkeitstermin werden Akontozahlungen zugunsten der steuerpflichtigen Person verzinst (Vergütungszins), nach dem Fälligkeitstermin werden für ausstehende Steuerbeträge Verzugszinsen erhoben (Belastungszins). Die Zinssätze legt der Regierungsrat jährlich fest (§ 195 Abs. 4 StG). Der allgemeine Fälligkeitstermin gilt für alle Steuerpflichtigen. Die Fälligkeit und der Zinsenlauf hängen aus Gleichbehandlungsgründen nicht vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung ab (§ 194 Abs. 3 StG). Die Steuerpflichtigen können Zinsbelastungen durch Akontozahlungen vermeiden oder den geschulde-

ten Steuerbetrag bis zum Erhalt der Steuerrechnung zinsbringend anlegen. Besondere Fälligkeitstermine gelten bei den nichtperiodischen Steuern (Grundstücksgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) sowie bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzugs ins Ausland bzw. Ablebens der steuerpflichtigen Person (§ 194 Abs. 2 StG).

Mit einem Zeitabstand von fünf Monaten nach Ablauf der Steuerperiode tritt die Fälligkeit im Kanton Basel-Stadt sehr spät ein (Postnumerandobezug). In allen anderen Kantonen erfolgt die Fälligkeit bereits während der laufenden Steuerperiode (Pränumerandobezug). Einen Postnumerandobezug kennt ausser Basel-Stadt nur noch der Bund für die direkte Bundessteuer, wo als allgemeiner Fälligkeitstermin der 1. März des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahrs gilt.

Mit ihrem modernen elektronischen Steuererhebungssystem wäre die Steuerverwaltung in der Lage, die ersten Veranlagungen schon kurz nach dem Eintreffen und der Kontrolle der Steuererklärungen fertig zu stellen und zu verschicken. Es wäre deshalb möglich, einen Teil der Veranlagungsverfügungen schon vor dem 31. Mai zu versenden und auf diese Weise den von den Steuerpflichtigen immer wieder geäusserten Wunsch nach einer möglichst frühzeitigen Zustellung der Veranlagungsverfügungen zu erfüllen. Ohne Vorverlegung des Fälligkeitszeitpunkts ist ein früherer Versand der Veranlagungen jedoch nicht möglich, denn so lange die Fälligkeit der Steuer nicht eingetreten ist, können keine Veranlagungsverfügungen zugestellt und kann die Steuerzahlung nicht durchgesetzt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision schlägt der Regierungsrat vor, den Zeitpunkt der allgemeinen Fälligkeit vom 31. Mai neu um zwei Monate auf den 31. März vorzuverlegen. Das würde erlauben, einen Teil der Steuerveranlagungen früher zuzustellen, ohne dass dabei das bewährte System des Postnumerandobezugs mit Zahlung der Steuer nach Ablauf der Steuerperiode aufgegeben werden müsste. Für den Kanton hätte die Vorverlegung der Fälligkeit den Vorteil, zwei Monate lang weniger Vergütungszinsen leisten zu müssen und zwei Monate länger Belastungszinsen erheben zu können. Die Zinsvorteile für den Kanton betragen rund CHF 5 Mio. Von Vorteil wäre ein vorverlegter Fälligkeitstermin auch deshalb, weil damit der Verschuldung vieler Steuerzahler entgegengewirkt werden könnte und sie die Steuern für das vergangene Jahr früher entrichten bzw. dafür rechtzeitig Rücklagen bilden müssten. Ausserdem würde mit einer Vorverlegung des Fälligkeitstermins die zeitliche Differenz gegenüber den anderen Kantonen und dem Bund verringert.

## 9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Steuerbefreiungen gemäss Gaststaatgesetz (§ 15 Abs. 1)

Die geänderte Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 StG und stimmt mit dem Wortlaut des neuen Art. 15 Abs. 1 DBG und Art. 4a StHG überein.

### Verpachtung eines Geschäftsbetriebs (§ 19a Abs. 1)

Analog Art. 18a Abs. 2 DBG und Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> StHG wird die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs grundsätzlich nicht als steuerauslösende Überführung vom Geschäftsbetrieb in das Privatvermögen behandelt. Die Realisierung der stillen Reserven tritt erst dann ein, wenn die steuerpflichtige Person dies gegenüber der Steuerbehörde ausdrücklich beantragt.

Verlangt die steuerpflichtige Person die Schlussabrechnung, werden die stillen Reserven auf dem beweglichen Anlagevermögen sowie die wieder eingebrachten Abschreibungen auf Grundstücken besteuert. Solange vom Steuerpflichtigen keine Abrechnung über die stillen Reserven verlangt wird, verbleibt der verpachtete Geschäftsbetrieb in dessen Geschäftsvermögen und wird der daraus fliessende Pachtzins als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert.

### **Fortführung des Geschäftsbetriebs in Erbfällen (§ 19a Abs. 2)**

Diese Bestimmung entspricht Art. 18a Abs. 3 DBG und Art. 8 Abs. 2<sup>quater</sup> StHG. Die Abrechnung über die im Geschäftsbetrieb des Erblassers vorhandenen stillen Reserven wird aufgeschoben, sofern die Hinterbliebenen den Geschäftsbetrieb zu den bisherigen Einkommenssteuerwerten fortführen und damit die latente Steuerlast übernehmen. Führen nicht alle Erben gemeinsam das Unternehmen weiter, haben die Übernehmenden den Austretenden deren rechnerische Anteile an der Unternehmung abzukaufen. In der Praxis kann diese Situation zu Liquiditätsproblemen führen, wenn sich im Nachlass ausser dem Betrieb keine anderen Aktiven befinden oder wenn diese Aktiven zu gering sind, um die Austretenden abzufinden. Deshalb ist vorgesehen, die steuerliche Abrechnung über die stillen Reserven des Geschäftsvermögens aufzuschieben.

### **Kapitaleinlageprinzip (§ 21 Abs. 3)**

Nach dieser Bestimmung gilt analog Art. 20 Abs. 3 DBG und Art. 7b StHG neu das Kapitaleinlageprinzip. Danach werden die von den Inhabern der Beteiligungsrechte in die Gesellschaft oder Genossenschaft geleisteten Kapitaleinlagen, Aufgelder und Zuschüsse bei Rückzahlung in das Privatvermögen der Beteiligten wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt und daher nicht besteuert. Steuerbar sind hingegen die Ausschüttungen, die nicht aus Einlagen der Beteiligten stammen, sondern von der Gesellschaft erwirtschaftet worden sind. Da der Kanton das Nominalwertprinzip bisher nicht kannte, beschränkt die neue Regelung die Anwendung des Kapitaleinlageprinzips anders als der Bund nicht auf Einlagen, die erst nach dem 31. Dezember 1996 geleistet wurden. Beim Bund gilt das Kapitaleinlageprinzip nur für Einlagen die nach diesem Termin getätigt wurden, während für vor diesem Zeitpunkt geleistete Einlagen weiterhin das Nominalwertprinzip massgeblich bleibt.

### **Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen (§ 29 Abs. 1)**

Der Begriff der Ersatzbeschaffung wird analog zu Art. 30 Abs. 1 DBG und Art. 8 Abs. 4 StHG erweitert. Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch andere Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven übertragen werden. Auf das Erfordernis der gleichen betrieblichen Funktion und der Gleichartigkeit der Ersatzobjekte wird verzichtet. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens. Bei Ersatzbeschaffungen für Umlaufvermögen oder für Beteiligungen ohne funktionellen Bezug zum Unternehmen wird kein Steueraufschub gewährt.

### **Abschaffung der Dumont-Praxis (§ 31 Abs. 2 lit. a)**

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Abziehbarkeit der Instandstellungskosten bei neu erworbenen Liegenschaften stellt die geänderte Bestimmung klar, dass die Dumont-Praxis

nicht mehr anwendbar ist. Nicht abziehbar bleiben echte Investitionskosten im Sinne von § 34 lit. d StG (Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen).

### **Liquidationsgewinne bei Geschäftsaufgabe (§ 38b)**

Diese Bestimmung entspricht Art. 37b DBG und Art. 11 Abs. 5 StHG. Mit ihr sollen die Folgen der mit der Geschäftsaufgabe verbundenen Steuerlast und der Steuerprogression aufgrund der schlagartigen Auflösung der stillen Reserven bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität des Selbständigerwerbenden gemildert werden. Dabei werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Soweit der Erlös aus den stillen Reserven zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet wird, sind die entsprechenden Einkaufsbeiträge vom Erlös abziehbar. Tägt der Steuerpflichtige trotz Bestehens einer Vorsorgelücke keinen Einkauf oder ist er keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen, wird der Erlös im Umfang der Vorsorgelücke wie eine Kapitalleistung aus Vorsorge nach § 39 StG besteuert. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird zum Steuersatz für ein Einkommen von einem Fünftel des Restbetrags besteuert.

### **Bewertung des beweglichen Geschäftsvermögens (§ 46 Abs. 6)**

Entsprechend Art. 14 Abs. 3 StHG werden neu auch die Wertschriften des Geschäftsvermögens gleich wie das übrige bewegliche Geschäftsvermögen zum steuerlich massgeblichen Buchwert (Einkommenssteuerwert) bewertet. Diese Änderung betrifft nicht nur die Personenunternehmen, sondern sie hat auch Auswirkungen auf Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, weil bei ihnen die Kapitalsteuer nicht auf der Basis des Eigenkapitals gemäss Jahresrechnung berechnet wird, sondern auf dem Reinvermögen gemäss den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften (§ 86 StG).

### **Redaktionelle Korrektur: Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer (§ 49 Abs. 1 lit. a)**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine rein redaktionelle Korrektur des in der Bestimmung enthaltenen Gesetzesverweises, dessen Anpassung anlässlich der Gesetzesrevision zum Steuerpaket vergessen ging. Richtigerweise sollte der Verweis auf § 35 Abs. 1 lit. e (statt d) lauten.

### **Steuerbefreiung von ausländischen Staaten und internationalen Institutionen gemäss Gaststaatgesetz (§ 66 lit. h)**

Die Änderung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 66 lit. h StG und dem Wortlaut der neuen Art. 56 Bst. i DBG und Art. 23 Abs. 1 Bst. h StHG.

### **Abschreibungen auf Beteiligungsrechten (§ 69 Abs. 4)**

Mit dieser redaktionellen Anpassung wird analog zu Art. 62 Abs. 4 DBG präzisiert, für welche Beteiligungen steuerliche Aufrechnungen bei nicht mehr begründeten Wertberichtigungen und Abschreibungen möglich sind.

### **Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen (§ 73 Abs. 1)**

Gleich wie bei den Personenunternehmen gilt auch für die juristischen Personen neu ein erweiterter Ersatzbeschaffungsbegriff. Für einen Steueraufschub genügt es, wenn es sich

beim Ersatzobjekt um betriebsnotwendiges Anlagevermögen handelt. Das Erfordernis der gleichen betrieblichen Funktion und Gleichartigkeit der Ersatzobjekte ist nicht mehr notwendig.

### **Ersatzbeschaffung von Beteiligungen (§ 73 Abs. 1<sup>bis</sup>)**

Nach geltendem Recht können bei Ersatz von Beteiligungen die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Neu wird analog Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG und Art. 24 Abs. 4<sup>bis</sup> StHG beim Ersatz von Beteiligungen nur noch verlangt, dass die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

### **Beteiligungsabzug (§§ 77 Abs. 1 und 77 Abs. 5 lit. b)**

Der Beteiligungsabzug dient der Milderung der Mehrfachbelastung von Beteiligungseinkünften von Kapitalgesellschaften. Für die Erlangung des Beteiligungsabzugs auf Dividenden muss entweder ein quotenmässiges oder ein wertmässiges Kriterium erfüllt werden. Beide Kriterien werden neu um die Hälfte reduziert, sodass der Beteiligungsabzug entweder bereits bei Beteiligungen von mindestens 10% (bisher 20%) am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften oder für Beteiligungen mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. (bisher CHF 2 Mio.) anwendbar ist. Der Beteiligungsabzug ist auch auf Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen anwendbar, sofern diese mindestens 10% (bisher 20%) des Grund- oder Stammkapitals oder des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft ausmachen und die veräusserte Beteiligung von der veräußernden Gesellschaft mindestens während eines Jahres gehalten wurde. Der Beteiligungsabzug ist bei Teilveräußerungen auch für Quoten unter 10% möglich, sofern die Beteiligung am Ende des dem Verkauf vorangegangen Steuerjahres einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. Franken hatte. Die Änderung entspricht Art. 69 und Art. 70 Abs. 4 Bst. b DBG sowie Art. 28 Abs. 1 erster Satz und Abs. 1<sup>bis</sup> StHG. Vorgeschlagen wird auch eine Änderung des Titels zu § 77 StG in "Beteiligungsabzug", was dem allgemeinen Verständnis und dem Inhalt der Bestimmung besser entspricht.

### **Amtshilfe an Behörden anderer Kantone (§ 141)**

Die Steuerverwaltung ist gemäss § 138 Abs. 2 StG zur Auskunftserteilung gegenüber anderen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verpflichtet, wenn dies in einem Bundesgesetz oder in einem kantonalen Erlass vorgesehen ist. Fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, richtet sich die Amtshilfe an andere Behörden nach § 141 StG. Voraussetzung für die Auskunftserteilung ist, dass hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesses besteht und die betreffende Behörde die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Auskunftspflicht ist neu auch gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone möglich, unter der Voraussetzung, dass der andere Kanton Gegenrecht hält.

### **Deklaration des Eigenkapitals von Kapitalunternehmen (§ 152 Abs. 3)**

Mit dieser Ergänzung betreffend die Beilagen zur Steuererklärung wird die in Art. 125 Abs. 3 DBG vorgesehene und im Zuge der Unternehmenssteuerreform II ergänzte Regelung zur Deklaration des Eigenkapitals übernommen. Aufgrund des Kapitaleinlageprinzips gemäss § 21 Abs. 3 StG setzt sich das Eigenkapital nicht nur aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital und den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen, sondern es gehören dazu auch die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von Inhabern von Beteiligungsrechten.

### **Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen (§ 179a)**

Nach bisherigem Recht können Erben im Falle einer Steuerhinterziehung des Erblassers bis zu zehn Jahre vom Todesjahr an zurück nachbesteuert werden. Neu werden die Nachsteuer und die Verzugszinsen auf drei Jahre beschränkt. Voraussetzung dafür ist, dass die bislang unversteuerten Vermögenswerte von den Erben spontan gemeldet werden, dass sie vollständig kooperieren und ihre steuerlichen Mitwirkungspflichten vollständig erfüllen und dass sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. Gemäss Abs. 3 kann keine vereinfachte Nachbesteuerung gewährt werden, wenn der Nachlass amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird, da sich die Steuermilderung nicht zu Gunsten von anderen Gläubigern auswirken soll. Neben den Erben können nach Abs. 4 auch der Erbschaftsverwalter oder der Willensvollstrecker die vereinfachte Nachbesteuerung beantragen.

### **Allgemeiner Fälligkeitszeitpunkt bei den periodischen Steuern (§ 194 Abs. 1)**

Als Termin für die allgemeine Fälligkeit der periodischen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer der juristischen Personen) gilt neu der 31. März des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahrs. Von der Neuerung nicht tangiert sind die Fälligkeiten für die Spezialsteuern (Grundstückgewinnsteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer, § 194 Abs. 1 lit. b, c und d StG) und die besonderen Fälligkeitstermine (§ 194 Abs. 2 StG).

### **Straflose Selbstanzeige von natürlichen Personen (§ 209 Abs. 3 und 4)**

Die vollständige Strafbefreiung kann nur Personen gewährt werden, die zum ersten Mal eine Selbstanzeige einreichen. Durch den Wegfall der Steuerbusse sollen fehlbare Steuerpflichtige motiviert werden, ihre Verfehlungen offen zu legen und das hinterzogene Einkommen und Vermögen nachträglich zu deklarieren. Voraussetzung für eine straflose Selbstanzeige ist, dass die steuerpflichtige Person ihr fehlbares Verhalten bereut und sich selbst anzeigt, dass sie sich vorher noch nie angezeigt hat, dass sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern bemüht. Die straflose Selbstanzeige entbindet die steuerpflichtige Person nicht von der Nachsteuer und den Verzugszinsen. Diese werden wie bisher bis auf zehn Jahre zurück erhoben. Die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige ist auf ein einziges Mal beschränkt, ansonsten sich die steuerpflichtige Person in regelmässigen Abständen selbst anzeigen könnte und dadurch immer wieder straffrei bliebe. Von einer Strafverfolgung wird nur dann abgesehen, wenn die Steuerbehörden im Zeitpunkt der Selbstanzeige noch keine Kenntnisse von der Hinterziehung hatten. Bei wiederholter Selbstanzeige gilt die bisherige Regelung, wonach die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden kann.

**Straflose Selbstanzeige von Teilnehmern einer Steuerhinterziehung (§ 211 Abs. 4)**

Teilnehmer einer Steuerhinterziehung (Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende) haben ebenfalls die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige und können zudem auch von der solidarischen Haftung für die hinterzogenen Steuern befreit werden.

**Straflose Selbstanzeige bei Inventardelikten (§ 212 Abs. 4)**

Bei Inventardelikten ist ebenfalls eine straflose Selbstanzeige möglich. Voraussetzung ist auch hier, dass die Steuerwiderhandlung der Steuerbehörde noch nicht bekannt ist und dass die zur Bekanntgabe der Nachlasswerte verpflichtete Person die Steuerbehörde vorbehaltlos unterstützt. Die Änderung von Abs. 1 stellt eine redaktionelle Anpassung entsprechend Art. 178 Abs. 1 DBG dar.

**Straflose Selbstanzeige bei juristischen Personen (§ 215a)**

Unter den gleichen Voraussetzungen wie eine natürliche Person kann eine juristische Person in den Genuss einer straflosen Selbstanzeige gelangen. Da die juristische Person durch ihre Organe und Vertreter handelt, kann die Selbstanzeige nur von diesen vorgenommen werden. Die Organe gehen ebenso straffrei aus und ihre Solidarhaftung entfällt ebenfalls. Die Selbstanzeige kann auch durch ausgeschiedene Organmitglieder erfolgen. In den Genuss der Straffreiheit und des Wegfalls der Solidarhaftung kommen dann sowohl ausgeschiedene wie aktuelle Organmitglieder. Die Straflosigkeit einer Selbstanzeige kann wie bei einer natürlichen Person nur einmal im "Leben" der juristischen Person in Anspruch genommen werden. Die straflose Selbstanzeige ist auch nach einem Sitzwechsel, einer Rechtsformänderung oder einer Umstrukturierung möglich. Bei juristischen Personen verändert die Umwandlung einer Gesellschaft im Sinne des Fusionsgesetzes deren Rechtsverhältnisse nicht. Diese Kontinuität des Rechtsträgers bewirkt auch den Fortbestand der Steuerpflicht. Deshalb soll eine straflose Selbstanzeige für die vor einer Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen eingereicht werden können. Auf der anderen Seite gilt eine Selbstanzeige nach der Umwandlung nicht als erstmalig, wenn die Gesellschaft vor der Umwandlung bereits einmal eine straflose Selbstanzeige eingereicht hat. Bei einer Fusion durch Absorption und bei der Spaltung durch Abspaltung existiert die absorbierende bzw. die abspaltende Gesellschaft weiter. Ihre Steuerpflicht wird durch den Absorptions- bzw. Abspaltungsvorgang nicht unterbrochen. Sie kann Steuerhinterziehungen ihres Geschäftsbetriebes zur Anzeige bringen, unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Absorption bzw. der Abspaltung stattfanden. Die Busse wird bei jeder weiteren Selbstanzeige auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer reduziert. Nach Ende der Steuerpflicht in der Schweiz besteht keine Möglichkeit der Selbstanzeige mehr.

**Straffreiheit bei Steuerbetrug und Quellensteuerveruntreuung infolge Selbstanzeige (§§ 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3)**

Liegt eine straflose Selbstanzeige einer natürlichen oder einer juristischen Person wegen Steuerhinterziehung im Sinne von § 209 Abs. 3 oder § 215a StG vor, so soll sie auch nicht für einen allfällig damit verbundenen Fall von Steuerbetrug oder von Quellensteuerveruntreuung bestraft werden. § 223 Abs. 3 und § 224 Abs. 3 sehen deshalb vor, dass im Falle einer Selbstanzeige von einer Strafverfolgung wegen eines dieser Delikte abgesehen wird.

Das Gleiche gilt auch bei Selbstanzeige von Teilnehmern oder von Organen von juristischen Personen; auch sie werden nicht wegen weiterer konkurrierender Steuerdelikte verfolgt.

## 10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### Erstmalige Anwendung des neuen Rechts (§ 234 Abs. 16)

Für die vorgeschlagenen Änderungen sieht § 234 Abs. 16 ein gestaffeltes Inkrafttreten entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung vor:

- Sofort wirksam, also mit Rechtskraft des Grossratsbeschlusses, werden die Anpassungen des Steuergesetzes an das Gaststaatgesetz des Bundes, die Änderungen des Gesetzes über die Arbeitsbeschaffungsreserven und die Gewährung von Amtshilfe an Behörden anderer Kantone.
- Die Vorverlegung des Fälligkeitstermins für die periodischen Steuern gilt für das Kalenderjahr, das dem Jahr, in dem der Grossratsbeschluss in Rechtskraft erwächst, folgt.
- Auf 1. Januar 2010 treten die Bestimmungen über die Abschaffung der Dumont-Praxis und die Einführung der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen und der straflosen Selbstanzeige in Kraft.
- Am 1. Januar 2011 schliesslich werden die Änderungen gemäss Unternehmenssteuerreform II wirksam (Art. 72h Abs. 1 StHG in Verbindung mit Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 2008). Mit Ausnahme der Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer dürfen die Kantone die Änderungen gemäss Unternehmenssteuerreformgesetz weder zu einem früheren, noch zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen.

### Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (§ 12a)

Diese Bestimmung entspricht dem mit der Unternehmenssteuerreform II neu geschaffenen Art. 26a ABRG. Abs. 1 hält entsprechend dem Bundesrecht fest, dass mit dem Inkrafttreten der Übergangsbestimmung (d.h. ab 1. Juli 2008) keine Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden können. Abs. 2 bestimmt, dass sich die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven nach Bundesrecht richtet. Eines formellen Beschlusses für die Freigabe durch eine kantonale Behörde braucht es wie schon anhin nicht, da sich die Freigabe durch den Bundesrat auf die Rechnungslegung der Unternehmen auswirkt und damit automatisch auch die kantonalen Steuern betrifft. Abs. 3 ermächtigt schliesslich den Regierungsrat, das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven aufzuheben, sobald alle bestehenden Reserven aufgelöst sind.

## 11. Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmenausfälle halten sich in Grenzen. Den Mindereinnahmen aus der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II von rund CHF 7 Mio. stehen Mehreinnahmen von circa CHF 5 Mio. aus der Vorverlegung des Fälligkeitstermins gegenüber.

In Bezug auf die Einführung der Neuerungen zur Unternehmenssteuerreform ist mit Minder-einnahmen von rund CHF 7 Mio. zu rechnen. Zu Steuerausfällen führen vor allem die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (CHF -2 Mio.), die Bewertung von Wertschriften des Geschäftsvermögens zu Buchwerten (CHF -3 Mio.) und die Reduktion der Mindestquoten beim Beteiligungsabzug

(CHF -2 Mio.). Zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen führen die übrigen Massnahmen der Unternehmenssteuerreform.

Die Einführung der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen und der straflosen Selbstanzeige lässt keine konkreten Berechnungen der Mehr- oder Mindererträge zu. Weder ist die Zahl und Höhe der Steuerhinterziehungen bekannt, noch die Zahl der Personen, die von den neuen Massnahmen Gebrauch machen werden. Aufgrund der Straferleichterungen fallen zwar die volle Nachbesteuerung in Erbfällen und die Steuerbusse bei Selbstanzeige weg, auf der anderen Seite wird damit ein Anreiz zur Deklaration von bisher nicht versteuertem Einkommen und Vermögen gesetzt, wodurch längerfristig zusätzliches Steuersubstrat resultieren könnte. Ob per Saldo mit nennenswerten Steuermehreinnahmen zu rechnen ist, ist allerdings ungewiss.

Die Abschaffung der Dumont-Praxis führt, da sie in der Praxis kaum noch angewendet wird, zu keinen nennenswerten Steuerausfällen.

Die Vorverlegung der Fälligkeit beim Steuerbezug führt zu geschätzten Mehrerträgnissen von CHF 5 Mio.. Davon entfallen rund CHF 4 Mio. auf die natürlichen Personen (CHF +2 Mio. weniger Vergütungszins, CHF +2 Mio. mehr Belastungszins) und CHF 1 Mio. auf die juristischen Personen (CHF +1 Mio. Reduktion Zinsaufwand auf Kapitalanleihen).

## 12. Stellungnahmen anderer Behörden

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes wurde eingeholt. Das Justizdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

## 13. Antrag

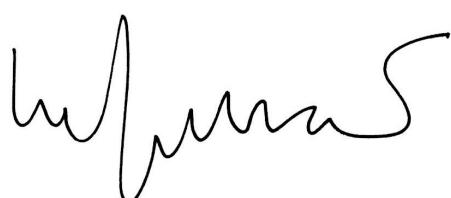
Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat dem vorgelegten Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident

**Anhang / Beilage:**  
– Synoptische Gegenüberstellung der neuen, der bisherigen und der bundesrechtlichen Bestimmungen  
– Gesetzesbeschluss



Marco Greiner  
Vizestaatsschreiber



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

## Synoptische Gegenüberstellung der neuen, der bisherigen und der bundesrechtlichen Bestimmungen

Geltendes Recht (StG)	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats (E-StG)	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)	Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)
<b>Unternehmenssteuerreform II</b>			
---	<b>E-StG § 19a Abs. 1</b> <sup>1</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.	<b>DBG Art. 18a Abs. 2</b> <sup>2</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.	<b>StHG Art. 8 Abs. 2ter</b> <sup>2ter</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.
---	<b>E-StG § 19a Abs. 2</b> <sup>2</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben und Erbinnen fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben und Erbinnen bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.	<b>DBG Art. 18a Abs. 3</b> <sup>3</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.	<b>StHG Art. 8 Abs. 2quater</b> <sup>2quater</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.
<b>StG § 21 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen.	<b>E-StG § 21 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	<b>DBG Art. 20 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	<b>StHG Art. 7b</b> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.
<b>StG § 29 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausge-	<b>E-StG § 29 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden,	<b>DBG Art. 30 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden,	<b>StHG Art. 8 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden,

schlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.	wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.	wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.	wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.
---	<p><b>E-StG § 38b</b></p> <p><sup>1</sup> Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 32 Abs. 1 lit. d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach</p>	<p><b>DBG Art. 37b</b></p> <p><sup>1</sup> Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des</p>	<p><b>StHG Art. 11 Abs. 5</b></p> <p><sup>5</sup> Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Absatz 3 erhoben. Der auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die gleiche Satzmilderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.</p>

	Ablauf des Todesjahres des Erblassers oder der Erblasserin.	Todesjahres des Erblassers.	
<b>StG § 46 Abs. 6</b> <sup>6</sup> Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertpapiere), die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.	<b>E-StG § 46 Abs. 6</b> <sup>6</sup> Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.	---	<b>StHG Art. 14 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.
<b>StG § 69 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Abschreibungen und Wertberichtigungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.	<b>E-StG § 69 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 77 Abs. 5 lit. b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.	<b>DBG Art. 62 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.	<b>StHG Art. 28 Abs. 1ter Satz 2</b> <sup>1ter</sup> ... Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.
<b>StG § 73 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.  <sup>1bis</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als sol-	<b>E-StG § 73 Abs. 1 und 1bis</b> <sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalt bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.  <sup>1bis</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und	<b>DBG Art. 64 Abs. 1 und 1bis</b> <sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalt bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.  <sup>1bis</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und	<b>StHG Art. 24 Abs. 4 und 4bis</b> <sup>4</sup> Die Bestimmungen über Ersatzbeschaffungen (Art. 8 Abs. 4) ... gelten sinngemäss.  <sup>4bis</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und

che während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.	der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.	der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.	der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.
<b>StG § 77 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.	<b>E-StG § 77 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:  a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;  b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder  c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.	<b>DBG Art. 69</b> Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:  a. zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;  b. zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder  c. Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.	<b>StHG Art. 28 Abs. 1 erster Satz</b> <sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.
<b>StG § 77 Abs. 5 lit. b</b> <sup>5</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:  b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.	<b>E-StG § 77 Abs. 5 lit. b</b> <sup>5</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:  b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräußernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquo-	<b>DBG 70 Abs. 4 Bst. b</b> <sup>4</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:  b. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräußernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquo-	<b>StHG Art. 28 Abs. 1bis</b> <sup>1bis</sup> Die Kantone können die Ermässigung auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten ausdehnen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war;

	<p>te infolge Teilveräußerung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräußerungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.</p>	<p>te infolge Teilveräußerung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräußerungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.</p>	<p>schaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräußerung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräußerungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.</p>
---	<p><b>E-StG § 152 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 21 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p>	<p><b>DBG Art. 125 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p>	
---	<p><b>Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven § 12a</b></p> <p><sup>1</sup> Arbeitsbeschaffungsreserven nach diesem Gesetz können dem Bundesrecht entsprechend nur bis zum 30. Juni 2008 gebildet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven richtet sich nach Bundesrecht.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz auf, sobald alle nach diesem</p>	---	<p><b>Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven Art. 26a</b></p> <p><sup>1</sup> Reserven nach diesem Gesetz können nur bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung gebildet werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Auflösung der bestehenden Reserven. Er kann dabei von Artikel 13 abweichen.</p> <p><sup>3</sup> Er wird ermächtigt, nach Auflösung der Reserven dieses Gesetz aufzu-</p>

	Gesetz gebildeten Reserven aufgelöst sind.		heben.
<b>Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und Selbstanzeige</b>			
---	<p><b>E-StG § 179a</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Erben und Erbinnen haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser oder von der Erblasserin hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;</li> <li>b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und</li> <li>c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.</p> <p><sup>3</sup> Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.</p> <p><sup>4</sup> Auch der Willensvollstrecker oder die Willensvollstreckerin und der Erbschaftsverwalter oder die Erbschaftsverwalterin kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p>	<p><b>DBG Art. 153a</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Erben haben unabhängig von einander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;</li> <li>b. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und</li> <li>c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.</p> <p><sup>3</sup> Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.</p> <p><sup>4</sup> Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p>	<p><b>StHG Art. 53a</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Erben haben unabhängig von einander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;</li> <li>b. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und</li> <li>c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.</p> <p><sup>3</sup> Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.</p> <p><sup>4</sup> Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p>

<b>StG § 209. Abs. 3</b> <sup>3</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, kann die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.	<b>E-StG § 209 Abs. 3 und 4</b> <sup>3</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:  a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;  b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und  c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.  <sup>4</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.	<b>DBG Art. 175 Abs. 3 und 4</b> <sup>3</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:  a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;  b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und  c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.  <sup>4</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.	<b>StHG Art. 56 Abs. 1bis und 1ter</b> <sup>1bis</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:  a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;  b. sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und  c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.  <sup>1ter</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.
---	<b>E-StG § 211 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 209 Abs. 3 lit. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.	<b>DBG Art. 177 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 175 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.	<b>StHG Art. 56 Abs. 3bis</b> <sup>3bis</sup> Zeigt sich eine Person nach Absatz 3 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Absatz 1bis Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.
<b>StG § 212 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:  a) als Erbe oder Erbin, als Erbenvertreter oder -vertreterin, als Willensvollstrecker oder Willensvollstreckerin oder als Drittperson Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er oder sie im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.	<b>E-StG § 212 Abs. 1 und 4</b> <sup>1</sup> Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.	<b>DBG Art. 178 Abs. 1 und 4</b> <sup>1</sup> Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.	<b>StHG Art. 56 Abs. 4 und 5</b> <sup>4</sup> Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer hierzu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit

<p>in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen;</p> <p>b) zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.</p>	<p><sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und</li> <li>b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.</li> </ul>	<p><sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und</li> <li>b. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.</li> </ul>	<p>des Steuerpflichtigen mit einer Busse ... bestraft. ...</p> <p><sup>5</sup> Zeigt sich eine Person nach Absatz 4 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und</li> <li>b. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.</li> </ul>
<p>---</p>	<p><b>§ 215a</b></p> <p><sup>1</sup> Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;</li> <li>b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und</li> <li>c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nach einer Änderung der Firma</li> </ul>	<p><b>DBG Art. 181a</b></p> <p><sup>1</sup> Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;</li> <li>b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und</li> <li>c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach einer Änderung der Firma</li> </ul>	<p><b>StHG Art. 57a</b></p> <p><sup>1</sup> Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;</li> <li>b. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und</li> <li>c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach einer Änderung der Firma</li> </ul>



	<p>zungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p> <p><sup>6</sup> Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p>	<p>zungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p> <p><sup>6</sup> Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p>	<p>Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p> <p><sup>6</sup> Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p>
	<p><b>E-StG § 223 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.</p>	<p><b>DBG Art. 186 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 175 Absatz 3 oder Artikel 181a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 177 Absatz 3 und 181a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p><b>StHG Art. 59 Abs. 2bis und 2ter</b></p> <p><sup>2bis</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 56 Absatz 1bis oder Artikel 57a Absatz 1 wegen Steuerhinterziehung vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 56 Absatz 3bis und 57a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>
---	<p><b>E-StG § 224 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.</p>	<p><b>DBG Art. 187 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 175 Absatz 3 oder Artikel 181a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 177 Absatz 3 und 181a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p><b>StHG 59 Abs. 2ter</b></p> <p><sup>2ter</sup> Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 56 Absatz 3bis und 57a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>
<b>Abschaffung der Dumont-Praxis</b>			
<b>StG § 31 Abs. 2 lit. a</b>	<b>E-StG § 31 Abs. 2 lit. a</b>	<b>DBG Art. 32 Abs. 2 erster Satz</b>	<b>StHG Art. 9 Abs. 3 Einleitungssatz</b>
<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden: a) die Unterhaltskosten;	<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden: a) die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu er-	<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die	<sup>3</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die

	worbenen Liegenschaften;	Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. ...	Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. ...
<b>Interkantonale Amtshilfe</b>			
<b>StG § 141</b>  Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiervor ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.	<b>E-StG § 141</b>  Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiervor ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, soweit der andere Kanton Gegenrecht hält.		
<b>Vorverlegung des Fälligkeitstermins</b>			
<b>StG § 194 Abs. 1 lit. a</b>  Fällig werden:  a) die periodisch geschuldeten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer) am 31. Mai des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres;	<b>E-StG § 194 Abs. 1 lit. a</b>  Fällig werden:  a) die periodisch geschuldeten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer) am 31. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres;		
<b>Redaktionelle Anpassungen: Steuerfreibetrag Vermögenssteuer / Gaststaatgesetz</b>			
<b>StG § 15 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und	<b>E-StG § 15 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vor-	<b>DBG Art. 15 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefrei-	<b>StHG Art. 4a</b>  Die auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.	sieht.	ung vorsieht.	
<b>StG 49 Abs. 1 lit. a</b>  Vom Reinvermögen werden abgezogen:  a) 100'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. d;	<b>E-StG 49 Abs. 1 lit. a</b>  Vom Reinvermögen werden abgezogen:  a) 100'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;		
<b>StG § 66 lit. h</b>  Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit:  h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.	<b>E-StG § 66 lit. h</b>  Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit:  h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden.	<b>DBG Art. 56 Bst. i</b>  Von der Steuerpflicht sind befreit:  i. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden;	<b>StHG Art. 23 Abs. 1 Bst. h</b>  <sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind nur befreit:  h. die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden;
<b>Inkrafttreten</b>			
---	<b>E-StG § 234 Abs. 16</b>  <sup>16</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj werden erstmals wie folgt anwendbar:  a) die §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 1 lit. a, 66 lit. h und 141 ab Eintritt der	<b>DBG Art. 220a</b>	<b>StHG Art. 78d</b>

	<p>Rechtskraft des Grossratsbeschlusses;</p> <p>b) § 194 Abs. 1 lit. a für das Kalenderjahr nach Ablauf des Jahres des Eintritts der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses;</p> <p>c) die §§ 31 Abs. 2 lit. a, 179a, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 4, 212 Abs. 1 und 4, 215a, 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3 ab 1. Januar 2010; auf Erbgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelten die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht;</p> <p>d) die §§ 19a, 21 Abs. 3, 29 Abs. 1, 38b, 46 Abs. 6, 69 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 1bis, 77 Abs. 1 und 5 lit. b sowie 152 Abs. 3 für die Steuern der Steuerperiode 2011.</p>	<p>Auf Erbgängen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.</p>	<p>Auf Erbgänge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.</p>
--	--	---	--

## **Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Entwurf des Regierungsrats Nr. XX.XXX.XX vom TT:MM:JJJJ, beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

*§ 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 15.** Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

*Nach § 19 wird folgender neuer § 19a eingefügt:*

b) Aufschubtatbestände

**§ 19a.** Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

<sup>2</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben und Erbinnen fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben und Erbinnen bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

*Titel b (vor § 20) wird neu zu Titel c)*

*§ 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

*§ 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 29.** Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

*§ 31 Abs. 2 lit. a erhält folgende neue Fassung:*

a) die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;

*Nach § 38a wird folgender neuer § 38b eingefügt:*

c) Liquidationsgewinne

**§ 38b.** Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 32 Abs. 1 lit. d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 erhoben. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.

<sup>2</sup> Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers oder der Erblasserin.

*Titel c (vor § 39) wird neu zu Titel d).*

*§ 46 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>6</sup> Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

*§ 49 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:*

a) 100'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;

*§ 66 lit. h erhält folgende neue Fassung:*

h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden.

*§ 69 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>4</sup> Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 77 Abs. 5 lit. b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

*§ 73 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> erhalten folgende neue Fassung:*

**§ 73.** Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden.

den. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

<sup>1bis</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

*§ 77 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:*

*a) Beteiligungsabzug*

**§ 77.** Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a) zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b) zu mindestens 10 Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.

*§ 77 Abs. 5 lit. b erhält folgende neue Fassung:*

b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräußernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräußerung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräußerungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

*§ 141 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 141.** Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons und der Gemeinden auf Ersuchen hin oder von sich aus alle erforderlichen Auskünfte, soweit hiefür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Auskunftspflicht besteht auch gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone, soweit der andere Kanton Gegenrecht hält.

*§ 152 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:*

<sup>3</sup> Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 21 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

*Titel 1. vor § 177 erhält folgende neue Fassung:*

*1. Ordentliche Nachsteuer*

*Nach § 179 wird folgender neuer § 179a eingefügt:*

*4. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben und Erbinnen*

**§ 179a.** Alle Erben und Erbinnen haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser oder von der Erblasserin hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

<sup>2</sup> Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Belastungszins nachgefordert.

<sup>3</sup> Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

<sup>4</sup> Auch der Willensvollstrecker oder die Willenvollstrecke und der Erbschaftsverwalter oder die Erbschaftsverwalterin kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

*§ 194 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:*

a) die periodisch geschuldeten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer) am 31. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres;

*§ 209 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>3</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

*§ 209 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:*

<sup>4</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

*§ 211 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:*

<sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 209 Abs. 3 lit. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 212 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 212.** Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

§ 212 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

<sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:  
 a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und  
 b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Vor § 215 wird folgender neuer Titel a) eingefügt:

a) Allgemeines

Nach § 215 wird folgender neuer § 215a eingefügt:

b) Selbstanzeige

**§ 215a.** Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;  
 b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und  
 c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>2</sup> Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;  
 b) nach einer Umwandlung nach den Art. 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;  
 c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

<sup>3</sup> Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

<sup>4</sup> Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

<sup>5</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

<sup>6</sup> Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

*§ 223 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:*

<sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.

*§ 224 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:*

<sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach § 209 Abs. 3 oder § 215a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 211 Abs. 4 und 215a Abs. 3 und 4 anwendbar.

*§ 234 wird um folgenden Abs. 16 ergänzt:*

<sup>16</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj werden erstmals wie folgt anwendbar:

- a) die §§ 15 Abs. 1, 49 Abs. 1 lit. a, 66 lit. h und 141 ab Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses;
- b) § 194 Abs. 1 lit. a für das Kalenderjahr nach Ablauf des Jahres des Eintritts der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses;
- c) die §§ 31 Abs. 2 lit. a, 179a, 209 Abs. 3 und 4, 211 Abs. 4, 212 Abs. 1 und 4, 215a, 223 Abs. 3 und 224 Abs. 3 ab 1. Januar 2010; auf Erbgängen, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelten die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht;
- d) die §§ 19a, 21 Abs. 3, 29 Abs. 1, 38b, 46 Abs. 6, 69 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>, 77 Abs. 1 und 5 lit. b sowie 152 Abs. 3 für die Steuern der Steuerperiode 2011.

## II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 9. Februar 1989<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Nach § 12 wird folgender neuer § 12a werden eingefügt:*

### 12a. Übergangsbestimmung

**§ 12a.** Arbeitsbeschaffungsreserven nach diesem Gesetz können dem Bundesrecht entsprechend nur bis zum 30. Juni 2008 gebildet werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz auf, sobald alle nach diesem Gesetz gebildeten Reserven aufgelöst sind.

---

<sup>1</sup> SG 819.410.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.